

Reglement

Verfügungsgewalt-Stimmrecht der Klubhüttenliegenschaft des Hundesport Hirschensprung

- Zweck Art. 1
Die Mitglieder der Hüttengemeinschaft machen sich den Erhalt sowie Unterhalt der Klubhütte des Hundesports Hirschensprung zur Aufgabe
- Miglieder Art. 2
Alle Personen, welche Mitglieder des HS Hirschensprung sind un total 80 Frondienststunden geleistet haben, werden in die Hüttengemeinschaft aufgenommen.
- Aufnahme Art. 3
Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung und wird mittels Urkunde bestätigt.
- Urkunde/Stimmrecht Art. 4
Nach Erhalt der Urkunde hat ein Mitglied auf Grund seiner geleisteten Arbeit Anrecht auf ein Verfügungsgewalt-Stimmrecht der Klubhüttenliegenschaft des HS Hirschensprung Rüthi.
Die Urkunde wie das Stimmrecht sind nicht übertragbar.
- Rechte Art. 5
Das allgemeine Stimmrecht im Rahmen des Zweckartikels der Statuten richtet sich nach Art. 18
Es wird festgehalten, dass die Erstellung und Erhaltung der Klubhütte über den Zweckartikel hinausgeht.
Zu den wesentlichen Entscheidungen gehören insbesondere:
-Beschlüsse mit einer finanziellen Tragweite von über 10 % der jeweils geltenden amtlichen Verkehrsschätzung der Liegenschaft.
-Beschlüsse, die zur Veränderung des Charaters der Klubhüttenliegenschaft führen können.

-Beschlüsse, die zu einer Zweckentfremdung führen können.

-Gänzliche oder teilweise Veräußerung oder Rechtsgeschäfte, die sich bezüglich der Verfügungsgewalt tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Abtretung von Eigentumsrechten auswirken können. (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten, obligatorische Kaufrechtsverträge, langfristige Vermietung etc.)

Pflichten

Art. 6

Mit der Entgegennahme der Urkunde anerkennt das Mitglied dieses Reglement. Das Mitglied hat sich für den Erhalt der Liegenschaft einzusetzen

Abstimmungen

Art. 7

Zu jedem im Art. 5 aufgeführten Beschluss ist die Zustimmung von vier fünftel der in wesentlichen Klubhüttenangelegenheiten stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der oder die jeweiligen Grundpfandgläubiger können zu solchen Versammlungen eingeladen werden. Sie sind einzuladen, wenn ein Grundpfandgläubiger den Vorsitz zu führen hat. Sind mehrere Grundpfandgläubiger anwesend, so gilt für die Versammlungsleitung die Alterspriorität.

Veräußerung

Art. 8

Stimmt die vererwähnte 4/5 Mehrheit einer Veräußerung oder einem veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäft zu, so sind dem Verein aus dem Reinerlös alle Kapitalaufwendungen an der Liegenschaft vorweg zu vergüten. Der verbliebene Reinerlös ist unter die Klubhausstimmberechtigten im Verhältnis der Arbeitsleistungen zu verteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Arbeitsstunden

Art. 9

Alle Arbeitsleistungen die mit dem Bau, Unterhalt und Verbesserungen der Liegenschaft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, werden der betreffenden Person gutgeschrieben.

Als solche Arbeiten gelten:

- Arbeiten an der Liegenschaft
- Arbeiten bei Anlässen

Austritt

Art. 10

Der Austritt aus der Hüttengemeinschaft erfolgt automatisch mit dem Austritt aus dem Verein, bei Todesfall oder auf Wunsch der betreffenden Person.

Schlussbestimmungen

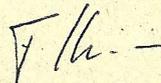
Art. 11

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 25.2.1989 durch die Mitglieder der Klubhüttengemeinschaft angenommen und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt die Urkunde aus dem Jahre 1972 sowie die Beschlüsse der Hauptversammlungen von 1980 und 1984

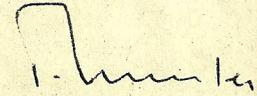
Im Namen des Hundesport Hirschsprung, d.h der Mitglieder mit "Verfügungsgewalt-Stimmrecht der Klubhüttenliegenschaft des Hundesport Hirschsprung"

Der Präsident:



F. Keiser

Der Aktuar:



A. Muster